

# Allgemeine Geschäftsbestimmungen

## 1. Allgemeine Informationen

**1.1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB's" genannt) gelten für die Nutzung der SKIDATA Lösung zwischen dem Auftraggeber und SKIDATA sowie für alle Zusatz- und Folgeaufträge. Die Bedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle laufenden und zukünftigen Updates, Upgrades, Ergänzungen und Supportleistungen.

**1.2.** Abhängig von der Art des Vertragsgegenstandes gelten zudem die jeweils relevanten besonderen Bestimmungen von SKIDATA (die „Besonderen Bestimmungen“). So gelten zum Beispiel für die Nutzung von SKIDATA-Hardware die „Bestimmungen Hardware“ und für die Nutzung von SKIDATA-Software die „Bestimmungen Software“. Die Besonderen Bestimmungen können jederzeit über SKIDATA's Website eingesehen und ausgedruckt werden. Für den Fall von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Bestimmungen und den Besonderen Bestimmungen haben die Besonderen Bestimmungen Vorrang.

**1.3.** Die in diesen Bedingungen enthaltenen Rechte und Pflichten gelten ausschliesslich zwischen dem Auftraggeber und SKIDATA und sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht auf Dritte übertragbar.

## 2. Angebot, Vertragsabschluss

**2.1.** Der Umfang der Lieferung und/oder Leistung von SKIDATA (gemeinsam die "Leistung") ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot von SKIDATA. Bestätigt SKIDATA den Auftrag schriftlich und weicht die Auftragsbestätigung vom Angebot ab, so kommt der Vertrag auf der Grundlage der Auftragsbestätigung zustande, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Erhalt schriftlich widerspricht. Insbesondere die Lieferung von nicht ausdrücklich vereinbarten Modulen, Add-Ons, die Erstinstallation, individuelle Anpassungen, Schulungen, Einstellungen der Betriebsparameter (Applikation), die Konfiguration der SKIDATA Lösung oder Datensicherungsmassnahmen sind im Service ausdrücklich ausgeschlossen, sofern nicht anders vereinbart.

**2.2.** SKIDATA behält sich Änderungen von Angeboten aufgrund von Irrtümern und Druckfehlern, auch in Bezug auf Preise und technische Daten, vor. Prospekte und sonstiges Werbematerial von SKIDATA enthalten eine allgemeine und unverbindliche Beschreibung der Produkte und werden nicht Vertragsbestandteil.

**2.3.** Allfällige für den Vertragsabschluss und die Leistungserbringung erforderliche Genehmigungen von Behörden oder sonstigen Dritten sind vom Auftraggeber einzuholen. SKIDATA ist nicht verpflichtet, die Leistungen zu erbringen, bevor die erforderlichen Genehmigungen rechtskräftig erteilt sind. Der Auftraggeber wird SKIDATA unverzüglich über etwaige Genehmigungserfordernisse informieren und SKIDATA diesbezüglich schad- und klaglos halten.

## 3. Leistung, Leistungszeit

**3.1.** Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Erfolgt nach Vertragsabschluss eine einvernehmliche Änderung oder Ergänzung der Leistung, so verlängert sich die Leistungsfrist automatisch um einen angemessenen Zeitraum.

**3.2.** Die Leistungen werden in einer von SKIDATA gewählten, branchenüblichen Weise innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von SKIDATA erbracht. Werden die Leistungen aus Gründen, die SKIDATA nicht zu vertreten hat, ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten erbracht, werden Zuschläge gemäss der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen lokalen Preisliste von SKIDATA gesondert in Rechnung gestellt.

**3.3.** SKIDATA kann die Personen, die Leistungen erbringen, nach eigenem Ermessen auswählen und auch Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen.

**3.4.** Der Versand der Leistung erfolgt EXW der relevanten SKIDATA Niederlassung (Incoterms 2020) auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Frachtführer auf den Auftraggeber über. Sonderverpackungen gehen zu Lasten des Auftraggebers, ebenso die Versicherung der Sendung gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Zerstörungsschäden. Ordnungsgemäss bestellte und gelieferte Ware wird nicht zurückgenommen. Sollte ausnahmsweise eine Rücknahme vereinbart werden, behält sich SKIDATA ausdrücklich vor, eine Rücknahmegebühr zu verrechnen. Verbleibt der Gegenstand trotz Gefahrübergang im Bestand von SKIDATA, behält sich SKIDATA vor, den Gegenstand auf Kosten des Auftraggebers zu versichern.

**3.5.** Im Falle des Annahmeverzuges hat der Auftraggeber unbeschadet weitergehender Ansprüche von SKIDATA Lagergebühren, Kosten, Spesen und Zinsen zu bezahlen. Im Falle des Annahmeverzuges ist SKIDATA ausserdem berechtigt, 5 % des Kaufpreises als Bearbeitungskostenbeitrag zu verlangen bzw. einzubehalten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt SKIDATA vorbehalten.

**3.6.** Der Auftraggeber stellt sicher und haftet dafür, dass

- a) alle Voraussetzungen für die Inbetriebnahme und Montage der Hardware geschaffen werden, soweit diese Leistungen nicht vom vertraglichen Leistungsumfang umfasst sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen unter anderem: Fundamentarbeiten samt beigestellten Montagewerkzeugen, Rohr- und Kabelarbeiten zwischen den einzelnen Geräten nach den Vorgaben von SKIDATA, Einrichtung der Stromversorgung und Montage der Geräte an den dafür vorgesehenen Plätzen, Einrichtung und Aufrechterhaltung einer normgerechten Strom- und Spannungsversorgung sowie eines breitbandigen Internetanschlusses.

- b) dass sich alle relevanten technischen Einrichtungen - insbesondere Internetanschlüsse, Zuleitungen, Verkabelungen, Hardware und Netzwerke - in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand befinden und mit den Leistungen von SKIDATA kompatibel sind. SKIDATA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Systeme gegen ein gesondertes Entgelt gemäss der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen lokalen Preisliste auf ihre Kompatibilität zu überprüfen.

**3.7.** SKIDATA sorgt für die Inbetriebnahme der Leistung zu dem/den vereinbarten Termin(en), sofern der Auftraggeber die Termine für die Erfüllung der Inbetriebnahme- und Montagevoraussetzungen einhält und alle vereinbarten Teilzahlungen vollständig und fristgerecht leistet. Die Inbetriebnahme der Leistung durch SKIDATA im Auftrag des Auftraggebers oder jedenfalls die Inbetriebnahme der Leistung für den vorgesehenen Zweck durch den Auftraggeber (gewerbliche Nutzung) gilt als faktische und formelle Übergabe/Abnahme der Lieferung und Leistung von SKIDATA. Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Allfällige Gewährleistungsverpflichtungen von SKIDATA bleiben davon unberührt.

**3.8.** Der Auftraggeber ist im Weiteren verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfallenden Reisekosten von SKIDATA gemäss der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen lokalen Preisliste von SKIDATA und nach tatsächlichem Aufwand zu tragen, sofern diese nicht bereits im Angebot enthalten sind.

**3.9.** Werden aus Gründen, die SKIDATA nicht zu vertreten hat, zur Erbringung der vertraglichen Leistungen von SKIDATA zusätzliche, nicht im Vertragsumfang enthaltene Arbeiten oder Leistungen erforderlich, so gilt SKIDATA als vom Auftraggeber mit der Erbringung dieser Arbeiten oder Leistungen beauftragt. Der Auftraggeber hat SKIDATA die dadurch entstehenden Kosten nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen lokalen Preisliste von SKIDATA zu bezahlen und SKIDATA alle damit verbundenen Aufwendungen zu ersetzen. Soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, wird SKIDATA vor Durchführung der zusätzlichen Arbeiten Rücksprache mit dem Auftraggeber halten und dessen Weisungen einholen.

**3.10.** Der Auftraggeber erhält das Recht, die Leistung nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts, am bekanntgegebenen Ort, zum bekanntgegebenen Zweck und in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu benutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist dem Auftraggeber untersagt und erfordert daher das vorherige schriftliche Einverständnis von SKIDATA.

#### 4. Software

**4.1.** Dem Auftraggeber wird ein auf die Vertragsdauer beschränktes, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und widerrufliches Recht zur Nutzung des Softwarepaket eingeräumt. Das Softwarepaket darf nur im vertraglich vereinbarten Umfang und in Verbindung mit der vertraglich vereinbarten SKIDATA-Lösung genutzt werden. Der Auftraggeber erwirbt eine ausreichende Anzahl von Softwarelizenzen gemäss dem im Vertrag spezifizierten Geräteanzahl.

**4.2.** Der Auftraggeber erwirbt kein Eigentum an Software und hat daher keinen Anspruch auf Veränderung oder Herausgabe des Source Code.

**4.3.** SKIDATA kann dem Auftraggeber Software-Updates und Software-Upgrades als Teil der SKIDATA-Lösung zur Verfügung stellen. Die Bedingungen der Softwarenutzung sind in den „Besonderen Bestimmungen Software“ geregelt.

#### 5. Hardware

**5.1.** Der Auftraggeber erhält das Recht, die Hardware nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Entgelts zu dem im Vertrag genannten Zweck und an dem dort genannten Ort zu nutzen. Jede Nutzung der Hardware über den im Vertrag vorgesehenen Umfang hinaus ist dem Auftraggeber untersagt und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SKIDATA.

**5.2.** Alle Geräte, die dem Auftraggeber im Rahmen eines XaaS-Modells geliefert werden, verbleiben während der Dauer dieses Vertrages und nach dessen Ablauf im Eigentum von SKIDATA. Die Bedingungen der Hardwareüberlassung sind in den „Besonderen Bestimmungen Hardware“ geregelt.

#### 6. Cloud basierte Dienste

**6.1.** Cloud-basierte Dienste (Hosted Services) werden dem Auftraggeber entweder von SKIDATA selbst oder von einem von SKIDATA beauftragten Service Provider zur Verfügung gestellt. Die Cloud-basierten Dienste werden dem Auftraggeber ausschliesslich über das Internet angeboten.

**6.2.** Die Bedingungen der Leistungserbringung sind in den „Besonderen Bestimmungen Hosted Services“ geregelt.

#### 7. Entgelt

**7.1.** Die Preise verstehen sich in CHF ohne gesetzliche Steuern, Abgaben, Zölle oder sonstige Gebühren.

**7.2.** Bei laufender Geschäftsbeziehung werden Nachbestellungen zu den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisen ausgeführt.

**7.3.** Wesentliche Änderungen der Kalkulationsgrundlagen nach Vertragsabschluss (insbesondere bei Löhnen, Energie, Material, Wechselkursen etc.) berechtigen SKIDATA zu einer nachträglichen Anpassung der Preise.

**7.4.** Zahlungsverzug jeglicher Art sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse haben den Verlust aller dem Auftraggeber gewährten Rabatte und Skonti zur Folge.

**7.5.** Bei Reparaturaufträgen ausserhalb der Gewährleistung werden die Kosten gemäss der zum Zeitpunkt der Durchführung der Reparatur vor Ort gültigen SKIDATA-Preisliste verrechnet.

## 8. Zahlung

- 8.1.** Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist SKIDATA berechtigt, 30% des Gesamtbetrages nach Vertragsabschluss, 40% bei Lieferung und 30% nach Erbringung der Leistung in Rechnung zu stellen.
- 8.2.** Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug von Steuern, Zöllen oder sonstigen öffentlichen Abgaben nach Erhalt der Rechnung fällig. Zahlungen sind kosten- und spesenfrei in der vereinbarten Währung zu leisten. Schecks oder Wechsel werden nur zahlungshalber und vorbehaltlich der Diskontierbarkeit angenommen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Betrag auf dem Konto von SKIDATA gutgeschrieben ist und SKIDATA über ihn frei verfügen kann.
- 8.3.** Wiederkehrende Gebühr ist jeweils am 5. (fünften) Werktag des vereinbarten Abrechnungszeitraums (z.B. monatlich, vierteljährlich, jährlich) im Voraus zur Zahlung fällig.
- 8.4.** Soweit nicht anders angegeben, werden alle Beträge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- 8.5.** Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist SKIDATA berechtigt: (i) sämtliche Forderungen aus diesem Vertrag und aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber sofort fällig zu stellen, (ii) Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu verrechnen und (iii) vom Auftraggeber den Ersatz aller aussergerichtlichen und gerichtlichen Inkassokosten einschliesslich Mahnspesen zu verlangen. Darüber hinaus ist SKIDATA berechtigt, für jeden Zahlungsverzug eine Verwaltungspauschale von 25.00 CHF zu verrechnen. Diese Verwaltungspauschale gilt für jeden einzelnen Verzugsfall und wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.6.** Die Nichtzahlung der Lizenzgebühr stellt eine wesentliche Verletzung dieses Vertrages dar. SKIDATA ist nach schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber berechtigt, die Funktionalität der SKIDATA-Lösung nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise einzustellen.
- 8.7.** Tritt SKIDATA wegen Zahlungsverzuges des Auftraggebers vom Vertrag zurück, ist SKIDATA berechtigt, eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5% des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen bzw. einzubehalten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt SKIDATA vorbehalten.
- 8.8.** Eingehende Zahlungen des Auftraggebers werden ungeachtet einer gegenteiligen Widmung in folgender Reihenfolge verrechnet: zunächst auf die angefallenen Kosten, dann auf die fälligen Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung (Kapital).

## 9. Gewährleistung

- 9.1.** Die Gewährleistungsperiode beträgt für:
- Hardware 12 (zwölf) Monate ab Datum der Bereitstellung
  - Software 6 (sechs) Monate ab Lieferdatum
- 9.2.** SKIDATA gewährleistet, dass das Softwarepaket die in der Dokumentation beschriebenen Funktionen und Eigenschaften aufweist. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass es technisch nicht möglich ist, eine völlig fehlerfreie Software zu entwickeln. Die Software wird von SKIDATA - entweder eigenständig oder eingebettet in die Hardware - in der jeweils aktuellen Version "as-is" und "mit allen Fehlern" zur Verfügung gestellt. SKIDATA gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Fehlerfreiheit, Sicherheit oder Eignung für einen bestimmten Zweck des Softwarepaketes ab.
- 9.3.** SKIDATA garantiert und sichert zu, dass alle Installationsleistungen fachgerecht und nach allgemein anerkannten Industriestandards durchgeführt werden. Die Hardware ist zum Zeitpunkt der Übergabe bei normalem Gebrauch und normaler Wartung frei von Sachmängeln, ausgenommen Verschleisserscheinungen, und entspricht im Wesentlichen der Dokumentation. SKIDATA leistet keine Gewähr für die Lauffähigkeit von Programmen auf fremden Rechnern, es sei denn, dass diese Eigenschaft ausdrücklich zugesichert wurde. Für Softwareversionen, die nicht von SKIDATA lizenziert sind, wird keine Gewährleistung übernommen, da von Dritten installierte Softwareanwendungen die SKIDATA Software beeinflussen können. Eine weitergehende Gewährleistung oder Haftung für eine bestimmte Eignung als ausdrücklich vereinbart, ist ausgeschlossen.
- 9.4.** SKIDATA ist berechtigt, beanstandete Mängel im Betrieb des Auftraggebers zu überprüfen und zu beheben. Der Auftraggeber stellt SKIDATA die erforderlichen Hilfskräfte sowie technische und organisatorische Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung. Liegt kein Gewährleistungsfall vor, werden dem Auftraggeber alle für die Überprüfung anfallenden Kosten gemäss der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen SKIDATA-Preisliste in Rechnung gestellt.
- 9.5.** SKIDATA lehnt jegliche Gewährleistung für Mängel, Schäden oder Verluste ab, die nicht direkt auf SKIDATA zurückzuführen sind, insbesondere für (i) Mängel, die durch oder im Zusammenhang mit vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien oder Software verursacht werden; (ii) wenn Änderungen oder Kombinationen des Endnutzers oder des Auftraggebers an der SKIDATA-Lösung mit Materialien oder Systemen kombiniert werden, die nicht von SKIDATA geliefert oder ausdrücklich genehmigt wurden; (iii) Fehlfunktionen aufgrund unsachgemässer Verwendung oder Verwendung von nicht genehmigten Materialien durch den Auftraggeber oder Dritte; (iv) mangelnde ordnungsgemäss Wartung oder fehlerhafte Bedienung; und (v) für natürliche Abnutzung, Verschleisssteile und Verbrauchsmaterialien. Fehlfunktionen und Defekte, die auf eine instabile Stromversorgung und instabile Netze zurückzuführen sind, fallen nicht unter die Garantie.
- 9.6.** SKIDATA LEHNT AUSDRÜCKLICH ALLE ANDEREN ZUSICHERUNGEN ODER GARANTIEN AB, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF JEGLICHE STILL SCHWEIGENDE GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN, ODER JEGLICHE GARANTIE IN BEZUG AUF PRODUKTE UND KOMPONENTEN, DIE VON DRITTEN HERGESTELLT WURDEN.

**9.7.** Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für sein Vorhandensein zum Zeitpunkt der Übergabe, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Eine gesetzliche Vermutung, insbesondere die Vermutung, dass Mängel, die innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe auftreten, bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren, ist ausgeschlossen. Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Ablieferung, unter genauer Beschreibung des Mangels schriftlich gerügt werden, andernfalls sind alle daraus resultierenden Ansprüche verwirkt.

**9.8.** SKIDATA leistet innerhalb einer angemessenen Frist nach eigener Wahl Gewähr durch: Verbesserung (Nachbesserung) oder Austausch der mangelhaften Leistung oder durch Preisminderung oder Wandlung der mangelhaften Leistung. Auf Verlangen von SKIDATA ist der Auftraggeber verpflichtet, die mangelhafte Leistung auf seine Kosten an SKIDATA zu senden. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung entsteht erst nach Eintreffen der mangelhaften Leistung bei SKIDATA. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von SKIDATA über. Ist der Transport der mangelhaften Leistung zu SKIDATA nicht möglich oder unzumutbar, so hat der Auftraggeber SKIDATA die dadurch entstehenden Mehrkosten gemäss der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen lokalen Preisliste von SKIDATA zu ersetzen. Bei Software erfüllt SKIDATA ihre Gewährleistungsverpflichtung entweder durch Austausch der mangelhaften Software oder durch Gewährung einer Preisminderung, wobei weitergehende und andere Ansprüche ausgeschlossen sind. Für Gewährleistungsreparaturen im Betrieb des Auftraggebers hat der Auftraggeber SKIDATA die erforderlichen Mittel und Mitarbeiter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dies sind die einzigen Rechtsmittel, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen zur Verfügung stehen. Die Gewährleistungsfrist für reparierte/ersetzte Waren beträgt zumindest neunzig (90) Tage oder die verbleibende ursprüngliche Gewährleistungsfrist, je nachdem, welcher Wert höher ist.

**9.9.** Die Gewährleistung erlischt, wenn Mängel durch unsachgemässen Gebrauch, Änderungen oder unbefugte Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter verursacht werden, insbesondere (i) wenn Montage-, Inbetriebnahme-, Installations- oder Benutzungsanweisungen nicht befolgt werden; (ii) wenn Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SKIDATA Reparaturen, Änderungen, Wartungsarbeiten oder sonstige Arbeiten an der Leistung durchführen; (iii) wenn die Leistung mit nicht von SKIDATA zertifizierten Komponenten verwendet wird; (iv) bei technisch fehlerhaften Anlagen (wie z.B. Netzwerke, Zuleitungen, Verkabelungen); (v) der Auftraggeber notwendige Wartungsarbeiten nicht rechtzeitig durchführt; (vi) der Auftraggeber mit seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere mit der Zahlung in Verzug ist; oder (vii) der Mangel oder Schaden auf Komponenten Dritter, Fehlfunktionen des Internets, Softwareviren, chemische Einflüsse, Ereignisse höherer Gewalt (oder Handlungen des Auftraggebers oder ihm zurechenbarer Dritter) zurückzuführen ist. Gewährleistungsansprüche, die auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter beruhen, sind direkt gegenüber dem jeweiligen Drittanbieter geltend zu machen.

## 10. Produkte von Drittanbietern

**10.1.** SKIDATA Produkte und Systeme können die Verwendung von Hardware, Software oder anderen Produkten von Drittanbietern (zusammenfassend als "Komponenten von Drittanbietern" bezeichnet) erfordern und/oder bestimmten Systemanforderungen unterworfen sein. Diese Anforderungen sind in der Dokumentation zum jeweiligen Produkt beschrieben. SKIDATA ist berechtigt, Drittkomponenten nach eigenem Ermessen selbst oder durch Dritte zu ergänzen oder zu ändern. Der Auftraggeber ist für die Wartung und den Betrieb der Drittkomponenten allein verantwortlich. Es gelten ausschliesslich die jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers und sind vom Auftraggeber einzuhalten. Die Nutzung der Drittkomponenten erfolgt auf eigenes Risiko des Auftraggebers. SKIDATA übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste, die durch Drittkomponenten verursacht werden. Sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Verwendung von Fremdkomponenten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

**10.2.** Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemässen Lizenzierung und Einhaltung der Lizenzbedingungen von Fremdsoftware verantwortlich. Der Auftraggeber hält SKIDATA für alle Ansprüche, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich angemessener Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos, die aus einer Verletzung von Lizenz- oder Nutzungsbedingungen von Drittkomponenten durch den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen resultieren.

**10.3.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, Drittkomponenten stets auf dem aktuellen Stand zu halten und bereitgestellte Updates, insbesondere für Fremdsoftware und Betriebssysteme, unverzüglich zu installieren. Die Verwendung von veralteter Fremdsoftware kann zu Einschränkungen in der Funktionalität oder zu Fehlfunktionen von SKIDATA Produkten und Systemen führen. Der Auftraggeber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass seine Kooperationspartner alle relevanten Drittkomponenten ebenfalls regelmässig aktualisieren und auf dem neuesten Stand halten. Unterlässt der Auftraggeber ein notwendiges Update von Drittkomponenten, ist SKIDATA berechtigt, den Support für das betroffene Produkt oder System einzuschränken oder einzustellen. SKIDATA haftet nicht für daraus resultierende Schäden oder Einschränkungen.

## 11. Haftung

**11.1.** SKIDATA haftet nur für direkte Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist - mit Ausnahme von Personenschäden - ausgeschlossen. Die Beweislast für das Vorliegen eines Verschuldens von SKIDATA trägt der Auftraggeber. Die Haftung von SKIDATA ist mit der Höhe des Entgelts für die Leistung, aus welcher der Schaden resultiert, begrenzt. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Haftung von SKIDATA mit dem für das letzte Vertragsjahr bezahlten Entgelt begrenzt.

**11.2.** Der Auftraggeber hat SKIDATA den Verlust oder die Beschädigung von Ansprüchen unverzüglich schriftlich anzugeben. Schadenersatzansprüche müssen innerhalb von sechs (6) Monaten ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden, ansonsten sie verfallen und wegbedungen werden.

**11.3.** Die Haftung von SKIDATA für Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste, Verlust von Datenträgern, Beratungsfehler, Schäden aus der Mitwirkung des Auftraggebers bei der Gebrauchsvorbereitung und für Softwaremängel ist im gesetzlich höchstzulässigen Ausmass ausgeschlossen.

**11.4.** SKIDATA haftet nicht für Schäden, die ganz oder teilweise durch folgendes Verhalten des Auftraggebers verursacht werden:

- a) Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen;
- b) Verletzung von geistigem Eigentum Dritter;
- c) Nichteinhaltung der Bedingungen für die Installation, die Inbetriebnahme oder die Nutzung der Leistung;
- d) Nichteinhaltung regelmässiger und ordnungsgemässer Datensicherungen;
- e) Vornahme von Reparaturen, Umbauten, Wartungen oder sonstigen Veränderungen (einschliesslich Beschädigungen) durch den Auftraggeber oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von SKIDATA;
- f) Nutzung der Leistung in Verbindung mit nicht von SKIDATA zertifizierten Komponenten;
- g) Verwendung von nicht ordnungsgemäss funktionierenden Systemen (z.B. Netzwerke, Zuleitungen oder Verkabelungen);
- h) Unterlassung oder nicht rechtzeitige Durchführung von notwendigen Wartungsarbeiten;
- i) Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverzug des Auftraggebers;
- j) Nichteinhaltung der Bestimmungen über den Umfang der Nutzung der Leistung (einschliesslich der Softwarebestimmungen);
- k) Schäden, die auf Defekte oder Schäden an Komponenten Dritter, Internetstörungen, Softwareviren, chemische Einflüsse, Ereignisse höherer Gewalt (siehe Abschnitt 17.1) oder dem Auftraggeber zurechenbare Handlungen des Auftraggebers oder Dritter zurückzuführen sind.

**11.5.** Im Falle von Ansprüchen Dritter gegen SKIDATA, deren Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften, andere verbundene Unternehmen und autorisierte Vertriebspartner von SKIDATA sowie deren Aktionäre, Mitglieder, Direktoren, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Lieferanten, Auftraggeber, Hersteller, Vertreter, Anwälte oder Beauftragte (gemeinsam die "SKIDATA-Entschädigungsempfänger"), für die der Auftraggeber direkt oder indirekt verantwortlich ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, SKIDATA und alle Vorgenannten ganz oder teilweise von solchen Ansprüchen freizustellen.

**11.6.** Die Verwendung von Fremdkomponenten erfolgt auf eigenes Risiko des Auftraggebers. SKIDATA haftet nicht für Schäden, die durch die Verwendung von Drittkomponenten durch den Auftraggeber oder dessen Kooperationspartner entstehen. Sämtliche Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Fremdkomponenten entstehen, trägt der Auftraggeber.

## 12. Eigentumsrechte

**12.1.** SKIDATA ist alleinige Inhaberin aller geistigen Eigentumsrechte an der SKIDATA-Lösung, allen von SKIDATA erbrachten Leistungen und den im Rahmen von Schulungen zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen. Dies gilt insbesondere auch für alle im Rahmen der Leistungserbringung vorgenommenen Änderungen, Verbesserungen oder Weiterentwicklungen. Sämtliche Rechte aus Patent-, Marken-, Designschutz-, Urheber- oder sonstigen Immateriogüterrechten an den erbrachten Leistungen stehen ausschliesslich SKIDATA oder deren Lizenzgebern zu. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber im Besitz eines körperlichen Datenträgers ist, auf dem die Software gespeichert oder fixiert ist. Fertigungsunterlagen, Spezifikationen, Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees, Fotos und sonstige Hilfsmittel bleiben materielles und geistiges Eigentum von SKIDATA. Der Quellcode ist ebenfalls nicht Vertragsbestandteil und der Auftraggeber hat zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Rechte, Interessen oder Ansprüche an den Quellcode. Komponenten Dritter (Absatz 10) sind von diesem Absatz ausgenommen.

**12.2.** SKIDATA behält sich das Eigentum an der gelieferten Hardware und den Verbrauchsmaterialien bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts und aller damit verbundenen Zinsen und Kosten vor, auch wenn der Auftraggeber bereits im Besitz der Hardware und Verbrauchsmaterialien ist.

**12.3.** Der Auftraggeber ist bis zur vollständigen Bezahlung nicht berechtigt, Hardware und/oder Verbrauchsmaterial weiterzuverkaufen, mit Rechten Dritter zu belasten (z.B. Verpfändung oder Sicherungsübereignung) oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Für den Fall eines Verstosses gegen die Beschränkungen des vorstehenden Satzes (z.B. Weiterveräußerung der Leistung durch den Auftraggeber) tritt der Auftraggeber hiermit seine Ansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der offenen Forderung der SKIDATA an SKIDATA ab. SKIDATA nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Auftraggeber hat bei Veräußerung der Ware oder Leistung den Eigentumsvorbehalt gegenüber Dritten offenzulegen und SKIDATA unverzüglich zu informieren. Bewegliche Sachen, die mit unbeweglichen Sachen verbunden sind, bleiben als bewegliche Sachen erhalten, wenn ihre Trennung ohne Substanzerlust möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn Verbindungsteile beschädigt werden müssen, um die bewegliche Sache von der unbeweglichen Sache trennen zu können. Im Falle einer Verbindung der Leistung mit einem unbeweglichen Gut geht daher nur das Verbindungsstück (z.B. eine Bodenplatte) in das Eigentum des Auftraggebers über, die übrige Leistung bleibt beweglich und damit im Eigentum von SKIDATA.

**12.4.** Alle im Rahmen von Schulungen zur Verfügung gestellten Materialien, insbesondere Handouts, Präsentationen, Software, Videos und sonstige Unterlagen, bleiben alleiniges Eigentum von SKIDATA oder ihrer Lizenzgeber.

## 13. Datenschutz

**13.1.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Nutzung der Leistungen von SKIDATA alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

**13.2.** Ob personenbezogene Daten im Sinne des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet werden, hängt von den vom Auftraggeber erworbenen Leistungen ab. In Fällen, in denen personenbezogene Daten im Sinne des DSG verarbeitet werden, ist der Auftraggeber der für die Verarbeitung Verantwortliche und in Fällen, in denen SKIDATA diese Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, ist SKIDATA der Auftragsverarbeiter dieser Daten. Im letzteren Fall schliessen die Parteien einen Datenverarbeitungsvertrag ab, der die Verarbeitung personenbezogener Daten durch SKIDATA im Auftrag des Auftraggebers regelt.

**13.3.** Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass SKIDATA zur Verbesserung der Servicequalität eine Software („Connected Asset Management“ oder „CAM“) einsetzt, die Systemdaten - wie Topologie, Hard- und Softwareversions- und Seriennummern, Status der Software, Zeitpunkt der Installation - des Auftraggebers erfasst. Es werden keine personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 5 des DSG verarbeitet.

#### **14. Zuständigkeiten des Auftraggebers**

**14.1.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen technischen Voraussetzungen für die Installation, den Betrieb und die Wartung der SKIDATA Lösung sicherzustellen und dauerhaft aufrecht zu erhalten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die SKIDATA Lösung und seine gesamte IT-Infrastruktur stets dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und frei von Schadsoftware (z.B. Viren) sind. Dazu gehören regelmässige Updates, Schutz vor Viren und Malware sowie die Bereitstellung einer stabilen Netzwerkinfrastruktur und Hardware.

**14.2.** Dem Auftraggeber ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SKIDATA folgende Handlungen selbst oder durch Dritte vorzunehmen oder zu veranlassen: (i) Reverse Engineering, Dekomprimieren, Disassemblieren oder andere Handlungen, die darauf abzielen, SKIDATA Software, Computersysteme, Server oder andere SKIDATA Produkte in eine für den Menschen lesbare/lesbare Form umzuwandeln, (ii) Kopieren, Veröffentlichen, Übertragen und/oder Vertreiben der SKIDATA Lösung oder damit zusammenhängender Inhalte, (iii) Anfertigen von Kopien des Softwarepaketes, des Objekt- oder Quellcodes oder eines Teils davon, (iv) Ändern, Anpassen, Übersetzen oder Erstellen von abgeleiteten Werken auf der Grundlage des Softwarepaketes, der zugehörigen Dokumentation oder anderer SKIDATA Leistungen oder eines Teils davon, (v) die Kombination der SKIDATA-Lösung oder anderer SKIDATA-Produkte mit Open-Source-Software jeglicher Art, (vi) die Verschaffung des Zugangs und damit des Zugriffs auf andere SKIDATA-Systeme, -Programme, -Funktionen oder -Daten über die vertraglich eingeräumten Rechte hinaus, (vii) die Offenlegung und/oder Weitergabe der überlassenen Passwörter oder Zugangsdaten an unbefugte Dritte, (viii) die Entfernung oder Manipulation von Urheberrechtsvermerken oder sonstigen Schutzvermerken, (ix) die unmittelbare oder mittelbare Nutzung oder Weitergabe der Software zur Erbringung und Durchführung von Dienstleistungen für Dritte; (x) die Anfertigung oder Verwendung von Kopien der Software für Zwecke, die nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen vorgesehen sind, auch wenn die Software oder das Begleitmaterial mit anderer Software kombiniert oder in diese integriert wurde. Wenn der Auftraggeber in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen eine Sicherungskopie der Software anfertigt, ist er verpflichtet, alle auf der Originalkopie angebrachten oder aufgedruckten Urheberrechts- und/oder Eigentumsvermerke unverändert auf der Kopie anzubringen.

**14.3.** Die Bereitstellung der SKIDATA-Lösung und die Einhaltung der vereinbarten Leistungstermine setzen die rechtzeitige und vollständige Mitwirkung des Auftraggebers voraus. Der Auftraggeber wird SKIDATA daher jede für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderliche Unterstützung gewähren. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschliesslich: (i) den rechtzeitigen und uneingeschränkten Zugang zu Netzen, Datenbanken, Programmen, Einrichtungen und Diensten des Auftraggebers und gegebenenfalls Dritter, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist; und (ii) die aktive Mitwirkung bei Tests, der Systemkonfiguration und der Identifizierung und Überprüfung möglicher Fehler der SKIDATA-Lösung. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht oder nur teilweise, so verlängern sich die vereinbarten Leistungstermine entsprechend. SKIDATA haftet nicht für eine Verzögerung oder sonstige Beeinträchtigung der Leistungserbringung, die direkt oder indirekt auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zurückzuführen ist. Alle dadurch entstehenden Kosten, wie etwa Mehraufwand, Wartezeiten oder notwendige Wiederbeschaffung, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

**14.4.** Die Kombination von SKIDATA Software oder anderen SKIDATA Produkten mit Open Source Software jeglicher Art ist ausdrücklich untersagt, wenn dies dazu führen könnte, dass Open Source Lizenzbestimmungen auf SKIDATA Software oder SKIDATA Produkte anwendbar werden. Der Auftraggeber haftet für alle daraus entstehenden Schäden und hat SKIDATA von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

**14.5.** Wird dem Auftraggeber der Austausch von Hardware gestattet, hat der Auftraggeber die SKIDATA Software sowie alle zugehörigen Dateien, Lizenzen und Konfigurationsdateien nachweislich vollständig und unwiederbringlich von den ausgetauschten Geräten zu entfernen. Eine Weitergabe, Wiederverwendung oder Speicherung der Software auf anderen Geräten, die nicht ausdrücklich von SKIDATA genehmigt wurden, ist nicht gestattet. Der Auftraggeber hat SKIDATA die vollständige Löschung der Software auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Verstösst der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung, ist SKIDATA berechtigt, Schadenersatz zu verlangen und die betroffenen Lizenzen fristlos zu widerrufen.

**14.6.** Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Teile der von ihm verwendeten Geräte, die nicht in der SKIDATA-Lösung enthalten sind, ohne die SKIDATA-Lösung nicht oder nur eingeschränkt funktionieren können. SKIDATA ist für die Dauer einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verzögerung von allen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere von der Gewährleistungspflicht (Punkt 9), befreit.

**14.7.** Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Punktes berechtigen SKIDATA zur fristlosen Kündigung des Vertrages und zur Geltendmachung von Schadenersatz. Dies gilt insbesondere für Verstösse gegen das Verbot, die SKIDATA Software zu verändern, zu vervielfältigen oder zu dekomprimieren. Der Auftraggeber hat SKIDATA jeden Schaden, einschliesslich entgangenen Gewinns und Rechtsverfolgungskosten, zu ersetzen.

## 15. Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung

**15.1.** Sofern nicht anders vereinbart, tritt der Vertrag am Tag des Inkrafttretens für den im Angebot angegebenen Anfangszeitraum in Kraft.

**15.2.** Nach dem ersten Zeitraum oder dem Ablauf der minimalen Vertragslaufzeit verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um jeweils 1 (ein) Jahr. Sie kann von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 6 (sechs) Monaten auf das Jahresende schriftlich gekündigt werden.

**15.3.** Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag aufgrund einer wesentlichen Vertragsverletzung der jeweils anderen Partei mit sofortiger Wirkung aufzulösen, indem sie (i) die Verletzung und die Kündigungsabsicht schriftlich mitteilt und (ii) eine Frist von mindestens dreissig (30) Tagen ab der Mitteilung der Verletzung zur Behebung der Verletzung einräumt.

**15.4.** Wird der Vertrag durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund gekündigt, werden bereits bezahlte Lizenzgebühren ab dem ersten Tag des Eintritts der wesentlichen Verletzung anteilig rückerstattet und die Hardware auf Kosten von SKIDATA an SKIDATA zurückgegeben. In allen anderen Fällen ist eine Rückerstattung bereits bezahlter Lizenzgebühren oder eine Anpassung der fälligen Lizenzgebühren ausgeschlossen.

**15.5.** Wird der Vertrag von SKIDATA aus wichtigem Grund fristlos gekündigt, hat der Auftraggeber SKIDATA alle daraus entstehenden Nachteile zu ersetzen.

**15.6.** SKIDATA ist im Weiteren berechtigt, den Vertrag im Falle einer wesentlichen Änderung der Eigentums- und/oder Beherrschungsverhältnisse des Auftraggebers innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Kenntnisserlangung unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten zu kündigen. Als wesentliche Änderung gilt in jedem Fall die Übertragung von mindestens 50 % der Eigentumsanteile, Aktien oder Stimmrechte auf einen oder mehrere neue Eigentümer oder Begünstigte.

**15.7.** Bei Beendigung des Vertrages ist der Auftraggeber verpflichtet, (i) die Nutzung des Softwarepaketes unverzüglich einzustellen, (ii) alle Kopien des Softwarepaketes, in welcher Form auch immer, einschließlich aller Sicherungskopien, zu vernichten oder an SKIDATA zurückzugeben und (iii) SKIDATA innerhalb von zehn (10) Tagen schriftlich zu bestätigen, dass alle Kopien zurückgegeben oder vernichtet wurden.

## 16. Ausführkontrolle und Sanktionen

**16.1.** "Militärische Verwendung": Verwendung der SKIDATA-Lösung ganz oder teilweise für militärische Endverwendung oder durch militärische Endnutzer, einschließlich für Zwecke im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen, militärischen Gütern oder durch nationale Streitkräfte (Heer, Marine, Luftwaffe oder Küstenwache), Nationalgarde und nationale Polizei, staatliche Nachrichten- oder Aufklärungsorganisationen.

**16.2.** "Gelistete Person" bezeichnet natürliche und juristische Personen, die in Wirtschaftssanktions- und Exportkontrollgesetzen aufgeführt sind, oder Parteien, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer gelisteter natürlicher oder juristischer Personen stehen.

**16.3.** "Wirtschaftssanktions- und Exportkontrollgesetze" sind alle Wirtschaftssanktions- und Exportkontrollgesetze, Verordnungen, Vorschriften oder restriktiven Massnahmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Import- und Exportbeschränkungen für Materialien und Gegenstände, die von Regierungsbehörden der EU, des Vereinigten Königreichs, der UN oder der USA oder einer anderen relevanten Regierungs- oder Regulierungsbehörde erlassen und durchgesetzt werden und auf SKIDATA oder den Auftraggeber anwendbar sind.

**16.4.** Der Auftraggeber sichert SKIDATA zu, dass er jederzeit in Übereinstimmung mit Wirtschaftssanktions- und Exportkontrollgesetzen handeln wird und dass weder der Auftraggeber, seine verbundenen Unternehmen oder deren jeweilige Geschäftsführer, leitende Angestellte oder Mitarbeiter noch, nach Kenntnis des Auftraggebers, ein Vertreter oder eine andere Person, im Namen eines der Vorgenannten handelnden:

- eine gelistete Person ist oder war;
- in Transaktionen oder Aktivitäten involviert war, von denen vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie zu einer gelisteten Person werden;
- direkt oder indirekt Geschäfte oder Aktivitäten mit einer gelisteten Person oder zu deren Gunsten durchgeführt hat oder durchführt oder anderweitig in eine Transaktion mit einer gelisteten Person verwickelt ist oder anderweitig gegen Wirtschaftssanktionen und Exportkontrollgesetze verstößt;
- an einer Transaktion beteiligt war oder ist, mit der Wirtschaftssanktionen und Ausführkontrollgesetze umgangen oder umgangen werden oder deren Zweck oder Wirkung darin besteht, Wirtschaftssanktionen und Ausführkontrollgesetze zu umgehen oder zu umgehen, oder versucht, diese zu verletzen;
- gegen Wirtschaftssanktions- und Exportkontrollgesetze verstößt oder verstossen hat oder Gegenstand von Ermittlungen oder Untersuchungen durch oder im Namen einer staatlichen oder sonstigen Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit Wirtschaftssanktions- und Exportkontrollgesetzen ist oder war

**16.5.** Der Auftraggeber:

- muss die Gesetze über Wirtschaftssanktionen und Exportkontrolle einhalten und das Produkt nicht ohne alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen gemäß den Gesetzen über Wirtschaftssanktionen und Exportkontrolle verkaufen oder reexportieren;
- verpflichtet sich, die SKIDATA-Lösung oder Teile davon weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder Weißrussland oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Weißrussland zu verkaufen, zu exportieren oder zu re-exportieren (unabhängig davon, ob dies nach den für den Auftraggeber geltenden Wirtschaftssanktions- und Exportkontrollgesetzen zulässig ist oder nicht)

- c) muss sich nach besten Kräften darum bemühen, dass der Zweck dieses Punktes nicht durch Dritte in der Handelskette, einschliesslich potenzieller Wiederverkäufer, vereitelt wird
- d) gibt (i) die in dieser Klausel festgelegten vertraglichen Verpflichtungen in Verträgen mit Dritten, einschliesslich potenziellen Wiederverkäufern, Betreibern und Auftragnehmern in der weiteren Handelskette, weiter und (ii) richtet einen geeigneten Überwachungsmechanismus ein und hält in aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschliesslich potenziellen Wiederverkäufern, die den Zweck dieser Klausel vereiteln würden, aufzudecken;
- e) stellt sicher, dass die Zusicherungen und Gewährleistungen gemäss Punkt 16.4. jederzeit wahr und richtig bleiben;
- f) informiert SKIDATA so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb von fünf Werktagen, schriftlich, wenn (i) eine der in Punkt 16.4. genannten Zusicherungen oder Gewährleistungen zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr gilt oder (ii) der Auftraggeber auf Probleme bei der Anwendung der Punkte 16.5. a) bis d) stösst, einschliesslich relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck dieses Punktes vereiteln können; und
- g) wird keine Geschäfte für militärische Endverwendung durchführen, es sei denn, SKIDATA hat dies ausdrücklich genehmigt.

**16.6.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, vollständige und genaue Aufzeichnungen über alle Handlungen zu führen, die von, im Namen oder auf Anweisung von SKIDATA im Rahmen dieses Vertrages vorgenommen werden. Der Auftraggeber wird alle Informationen im Zusammenhang mit Anfragen nach der SKIDATA-Lösung zur Verfügung stellen, von denen er annimmt, dass sie gegen Wirtschaftssanktionen und Exportkontrollgesetze verstossen oder diese umgehen könnten, einschliesslich Anfragen, die von oder im Namen einer gelisteten Person gestellt werden, sowie andere Versuche, die SKIDATA-Lösung unter Verletzung von Wirtschaftssanktionen und Exportkontrollgesetzen zu erwerben. Der Auftraggeber wird sich nach besten Kräften bemühen, mit SKIDATA zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung der Wirtschaftssanktions- und Exportkontrollgesetze zu erleichtern, und SKIDATA auf deren Verlangen wahrheitsgemäße, vollständige und genaue Kopien aller Unterlagen im Zusammenhang mit Geschäftstransaktionen, die die SKIDATA-Lösung betreffen, zur Verfügung stellen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Endbenutzerbescheinigungen, Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäss Punkt 16.5. a) - d), und solche anderen Informationen, die SKIDATA innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach der schriftlichen Anforderung dieser Informationen anfordern kann.

**16.7.** Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Vertrag ist SKIDATA nicht verpflichtet, Zahlungen zu leisten oder sonstige Handlungen im Rahmen dieses Vertrages vorzunehmen, wenn SKIDATA in gutem Glauben davon ausgeht, dass diese Handlungen eine Verletzung oder Umgehung von Wirtschaftssanktions- und Exportkontrollgesetzen darstellen oder dazu beitragen könnten.

**16.8.** Der Vertrag kann von SKIDATA mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber gekündigt werden, wenn:

- a) eine der in den vorstehenden Ziffern 16.4. und 16.5. genannten Zusicherungen oder Garantien zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr gilt;
- b) der Auftraggeber gegen seine in den Ziffern 16.4. bis 16.6. genannten Zusicherungen, Vereinbarungen und Verpflichtungen verstösst, was in jedem Fall als substantieller Verstoss gegen eine wesentliche Bedingung dieses Vertrages anzusehen ist;
- c) der Auftraggeber wesentliche Tatsachen falsch dargestellt oder nicht ordnungsgemäss offengelegt hat oder von SKIDATA angeforderte Unterlagen, Bescheinigungen oder Informationen, insbesondere über den beabsichtigten Endverwendungszweck/Endnutzer oder den Bestimmungsort des Produkts, nicht zur Verfügung gestellt hat;
- d) der Auftraggeber, seine verbundenen Unternehmen oder einer ihrer jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter eine gelistete Person wird; oder
- e) die Fähigkeit einer der Parteien, eine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, durch die Verhängung von Beschränkungen im Rahmen von Wirtschaftssanktionen und Exportkontrollgesetzen anderweitig wesentlich beeinträchtigt wird.

**16.9.** Mit der Beendigung des Vertrages erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag und der Auftraggeber bleibt SKIDATA gegenüber für die Verletzung seiner Pflichten aus dem Vertrag haftbar. SKIDATA haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für Ansprüche, Verluste oder Schäden, die sich aus der Ausübung der Rechte von SKIDATA gemäss 16.8. a) bis e) oder gemäss 16.7. ergeben.

**16.10.** Jede Verletzung von Punkt 16.5. durch den Auftraggeber stellt eine substantielle Verletzung einer wesentlichen Bedingung dieser Vereinbarung dar und berechtigt SKIDATA, eine angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: (i) Kündigung dieser Vereinbarung; (ii) pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 80 % des Gesamtwerts dieser Vereinbarung oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist; und (iii) Schadenersatz gemäss 16.11. unten.

**16.11.** Der Auftraggeber wird SKIDATA und die mit ihr verbundenen Unternehmen, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Berater, Beauftragten und Inhaber ihrer Beteiligungen (gemeinsam "Entschädigungsempfänger") von allen Ansprüchen, Schäden und Haftungen Dritter, einschliesslich angemessener Gebühren, Kosten und Auslagen für anwaltliche Leistungen, die einem Entschädigungsempfänger entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, freistellen und schadlos halten, die sich aus, in Verbindung mit oder als Folge der folgenden Punkte ergeben:

- a) Falschdarstellung oder Verletzung der in Punkt 16.4. genannten Garantie;
- b) einem Verstoss gegen eine der Verpflichtungen des Auftraggebers aus den Ziffern 16.5 bis 16.6; und

- c) eine Forderung, ein Streitfall, eine Untersuchung oder ein Verfahren im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Punkte, unabhängig davon, ob diese auf einem Vertrag, einer unerlaubten Handlung oder einer anderen Theorie beruhen.

## 17. Sonstige Bestimmungen

**17.1. Höhere Gewalt.** Keine Partei haftet für die Nichterfüllung (mit Ausnahme der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen) oder die verspätete Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder für daraus resultierende Schäden oder Verluste, die auf unvermeidbare Ursachen zurückzuführen sind, die ausserhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegen, soweit sie dazu führen, dass diese Partei nicht in der Lage ist, einige oder alle ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen. Solche Umstände können unter anderem die folgenden sein (jeweils ein "Ereignis höherer Gewalt"): Naturkatastrophen, Epidemien, Krankheiten, terroristische Handlungen oder Drohungen, Cyberangriffe, Virenausbrüche, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen oder andere ähnliche oder unähnliche Naturereignisse, Kriegshandlungen, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), Streiks oder andere Angelegenheiten, die ausserhalb der zumutbaren Kontrolle der Partei liegen, die sich auf diesen Abschnitt über Höhere Gewalt beruft, Embargo oder andere staatliche oder quasi-staatliche Einschränkungen oder Eingriffe, politische Instabilität, öffentliche Unruhen, Unterbrechung des Internetzugangs, des Satellitenzugangs oder des Zugangs zu anderen Vertriebsnetzen oder andere ähnliche oder unähnliche Ereignisse (und im Falle von SKIDATA Personal- und/oder Rohstoffmangel, zufällige Zerstörung wesentlicher Güter in den Räumlichkeiten von SKIDATA, Unterbrechung des Produktionsbeschaffungs- und/oder Lieferprozesses von SKIDATA oder eines der vorgenannten Ereignisse bei den Lieferanten, Subunternehmern und/oder Vertretern von SKIDATA). Keine der Parteien ist für eine Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung verantwortlich, soweit diese Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Tritt ein Ereignis Höherer Gewalt ein, so hat die betroffene Partei die andere Partei so bald als möglich schriftlich über die Art und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt zu unterrichten und alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um dessen Auswirkungen abzumildern (jedoch ohne unangemessene zusätzliche Kosten). Die von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei benachrichtigt die andere Partei schriftlich, sobald das Ereignis Höherer Gewalt die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht mehr verhindert, und die betroffene Partei nimmt die Erfüllung dieser Verpflichtungen wieder auf, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als einen Monat an, so bemühen sich die Parteien nach besten Kräften, den Vertrag so zu ändern, dass er erfüllt werden kann. Kann trotz dieser angemessenen Bemühungen keine Einigung über die Änderung des Vertrags erzielt werden und dauert das Ereignis Höherer Gewalt länger als zwei Monate an, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass ihr weitere Verpflichtungen oder Haftungen entstehen, mit Ausnahme der bis zum Zeitpunkt der Kündigung fälligen und zahlbaren Beträge.

**17.2. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Vertragsübertragung.** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, (i) mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, gegen Forderungen von SKIDATA aufzurechnen, (ii) Zahlungen zur Sicherung eigener Ansprüche zurückzuhalten, (iii) Ansprüche und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise an Dritte abzutreten und (iv) den Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. SKIDATA ist berechtigt, (i) mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, gegen Forderungen des Auftraggebers aufzurechnen; (ii) die Leistung bis zur Erfüllung aller fälligen Forderungen aus dem Vertrag und allen sonstigen Rechtsgeschäften zwischen SKIDATA und dem Auftraggeber zurückzuhalten; (iii) Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise an Dritte abzutreten; und (iv) den Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

**17.3. Vertraulichkeit.** Alle Informationen, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält, sind vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Alle Informationen dürfen nur für die Ausführung des Auftrags verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

**17.4. Zustimmung zu Marketing- und Werbemaßnahmen.** Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass SKIDATA Name und Anschrift des Auftraggebers sowie allgemeine Informationen über gemeinsame Projekte als Referenz für Marketingzwecke verwenden darf. Zu diesem Zweck wird der Auftraggeber ein Logo seines Unternehmens in dem für ihn am besten geeigneten Grafik- und Dateiformat zur Verfügung stellen und SKIDATA die entsprechenden Nutzungsrechte einräumen. Der Auftraggeber gestattet SKIDATA im Weiteren, Fotos von den Außenanlagen des Auftraggebers und von den von SKIDATA gelieferten Produkten in deren Umfeld zu machen und für Marketingzwecke zu verwenden und räumt SKIDATA alle dafür erforderlichen Rechte ein.

**17.5. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand.** Erfüllungsort für die Erbringung der Leistung ist der Sitz der SKIDATA (Schweiz) GmbH in Adliswil/ZH. Der Vertrag unterliegt Schweizerischem Recht unter Ausschluss aller Verweisungsnormen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf (CISG). Gerichtsstand ist Horgen/ZH. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Mitglieder bestehen; Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Horgen, Schweiz. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

**17.6. Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird der Vertrag im Übrigen hiervon nicht berührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind von den Vertragsparteien durch wirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die den angestrebten

wirtschaftlichen Zweck am besten erreichen und branchenüblich sind. Dieselben Bestimmungen gelten für etwaige Regelungslücken.

**17.7. Schriftform.** Nebenabreden, Erweiterungen und Änderungen des Vertrages sowie Abweichungen vom Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt auch für ein Abweichen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht oder verlieren mit Vertragsschluss ihre Gültigkeit.